



VI. 4^e 21²
(cat. 2, 4g^b)



Beantwortung
der
Anmerkungen
über
den Plan und die Gesetze
der
Sachf. Coburgischen Wittwenversorgungsgesellschaft,
welche
ein Ungenannter in die Sächf. Provinzialblätter
des Monats May 1799.
einrücken lassen;



Coburg, gedruckt mit Ahlfischen Schriften, 1799.

Handwritten title at the top of the page, likely a title page or preface.

177

Handwritten text, possibly a list or index, consisting of several lines of characters.

178

Handwritten text, possibly a section header or a specific entry.

179

Handwritten text, possibly a section header or a specific entry.



Handwritten text, possibly a section header or a specific entry.

Handwritten text, possibly a section header or a specific entry.

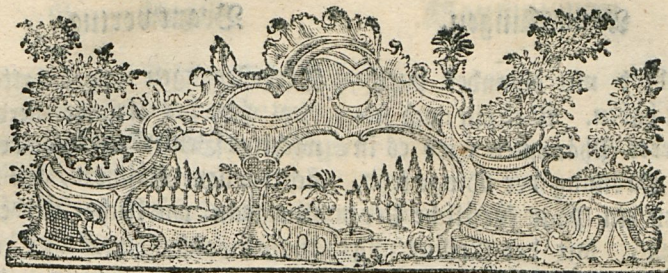
Handwritten text, possibly a section header or a specific entry.

Handwritten text, possibly a section header or a specific entry.

Handwritten text, possibly a section header or a specific entry.

Handwritten text, possibly a section header or a specific entry.





Obwohl nicht zu befürchten ist, daß diese Anmerkungen bey einsichtsvollen Männern eine ungünstige Idee gegen das hiesige Wittweninstitut erregen werden; so hat man doch, weil nicht jedermann sich die Zeit und Mühe nehmen kann, die Zweifel und Bedenklichkeiten in das gehörige Licht zu stellen, für gut gefunden, solche hier öffentlich zu beantworten.

Anmerkungen.

Bei der frühern Sterblichkeit unserer jezigen Generation wird es schon im Allgemeinen als ein bemerkenswerthes Ereigniß angesehen, wenn ein Paar Eheleute ein halbes Jahr-

hun-

Beantwortung.

So wenig bisher ein vollkommenes Institut der Art bestanden hat, so wenig hält man auch noch zur Zeit das hiesige für vollkommen, und hat sich deswegen §. 32. die nöthigen Ver-

A 2

Ver-

hundert mit einander durchlebt haben. Aber ein noch selteneres Phänomen wird es in der Ordnung der Dinge seyn, wenn ein Paar fürstliche Personen, mit der Erinnerung froh durchlebter Tage, mit der Erinnerung der zärtlichsten ehelichen Eintracht unter sich selbst, in dem Zirkel ihrer Familie, in dem Kreis eines guten Volks, ein Fest feiern, das schon für den gemeinsten Mann anziehend ist, das Fest einer funfzigjährigen Ehe.

Wer könnte da einem guten greisen Fürstenpaar einen Wunsch abschlagen, einen Wunsch, der bloß das Beste eines Theils seiner Unterthanen zum Endzweck hat.

Ich, und mit mir Jeder, würde wahrlich einen schlechten Begriff von einem solchen Volk bekommen, das dieß könnte.

Und ein solcher Wunsch soll jetzt durch eine in den H. G.

Es

Verbesserungen vorbehalten. Aus eben der Ursache werden wichtige Bemerkungen von einsichtsvollen Männern, aus denen man wirkliche Verbesserungen abstrahiren und anwendbar machen kann, mit Dank angenommen. Zu wie weit jedoch die gegenwärtigen dieser Absicht entsprechen, wird aus folgenden sich ergeben. Der ungenante Hr. Verfasser der Anmerkungen ist ohne Zweifel, weil er seinem Vaterlande zum Nutzen schreiben will, ein Coburgischer Diener oder doch Unterthan, und meint, daß es einer Aufforderung der fürstl. Diener nicht bedurft habe. Er setzt also voraus, daß sie unaufgefordert bestreuten werden, und ist dieses, so ist

ad

Coburg-Saalfeldischen, Römthür- und Themarischen Landen zu errichtende Wittwenversorgungsge-
sellschaft realisirt werden.

In dem unten folgenden Plan und den dabey befindlichen Gesetzen werden unter andern alle fürstl. Diener gedachter Lande aufgefordert, dem Institut beizutreten. Dieser Aufforderung bedarf es aber nicht einmal, da es schon längst in die Wünsche manches alternden Vaters und unbegüterten Gatten eingriff, seine vielleicht mit unter noch unerzogenen, unversorgten Nachgelassenen der einst, wenn er stürbe, zum wenigsten vor Mangel gesichert zu wissen. Und diese Wünsche wurden um so stärker, je mehr auch in den Saalfeld- und benachbarten Landen manche Wittwe durch das, ich möchte es Falliment nennen des Rudolstädter Wittweninstituts (das, wie das von dem Landesherren garantirte Hannoversche, einstürzte) in Noth gesetzt wurde.

Freiz

ad

Freilich wird auch zugleich mit die Besorgniß entstehen, daß bei einiger Unrichtigkeit des bei einem solchen Institut zu Grunde liegenden Rechnungsplans (die wirklich wegen der vielen Ziel- leichts vermuthet werden kann), bei der Ungewisheit, welche in Ansehung der Garantie herrscht, bei dem vielleicht dereinst eintreten könnenden häufigen Austritten der Interessenten oder bei dem Mangel künftiger, ein solches Institut kaum eine kurze, am wenigsten ewige Zeit dauern dürfte. Mir sey es daher erlaubt, über den Plan dieser Wittwengesellschaft meine Meinung, die ich doch dem Urtheile kompetenter Richter unterwerfe, zu sagen.

Tadelsucht, die neuere Gesetze so oft unverschuldet trifft, leitet mich dabey nicht, wohl aber die Absicht, meinem Vaterlande gerne nützlich zu seyn, und durch meine Zweifel Veranlassung zu mehrerer Vervollkommnung des Instituts zu geben.

Ob

ad

Ob die Grundsätze, worauf die ganze Einrichtung gehauet ist, so beschaffen sind, daß sie unter jeden Umständen, unter jeden Verhältnissen ihren Zweck, nicht lästig, und doch wohlthätig, nach 100 Jahren noch nützlich zu seyn, erfüllen dürften, dieß werden meine Zweifel, die ich unter den einzelnen Gesetzen bemerke, zeigen.

Die Einrichtung selbst.

§. I.

Nach meinem Ermessen würden die wirklichen fürstl. Diener eine Art von Obliegenheit haben, Mitglieder des Instituts zu werden, da in der Regel nur von ihrer Seite die Last, Pensionen zu heischen und zu erhalten, befürchtet werden kann. Müssen doch schon, wenn ich mich nicht irre, die Geistlichen der Coburgischen

Sanz

ad §. I.

kein Zwang nöthig. Man hat aber auch diesen Gedanken bey Entwerfung des Plans nicht außer Acht gelassen, und deswegen §. II. als einen wohlthätigen Zwang, wie ihn der Hr. Autor fodert, verordnet, daß ein Nichtbeytretender keine Hofnung zu einer Cammerpension haben soll. In der Anmerkung zu diesem 11ten §.

miß

Laube, so bald sie wirklich angestellt werden, in einen Privatwittwenfond ein bestimmtes Quantum zahlen, das ihren Hinterlassenen dereinst zu Theil wird. Warum also der Beytritt aller fürstl. Diener zum Institut mehr in einer freien Willkühr eines Jeden stehen, als durch einen wohlthätigen Zwang bewirkt werden soll, dieß kann ich so wenig billigen, als daß man nur bloß darauf auszugehen scheint, mehr eine große unbestimmte, als eine kleinere bestimmte und feste Anzahl Mitglieder, die auf irgend eine Art an das Institut gefettet werden müßten, zu haben. Gene werden vielleicht die erste Ursache des Zusammenstürzens desselben seyn, da es gar nicht möglich ist, einen richtigen genauen Rechnungsplan, (der doch erforderlich ist) unter diesen Umständen zu entwerfen.

Man

mißbilliget er jedoch so gar diesen gelinden Zwang, und nennt den Staat undankbar, wenn er einem Diener, der wegen seines dürftig nährenden Amtes nicht beitrith, keine Pension geben wollte. Das ist nun doch wohl ein offenbarer Widerspruch, erst unbedingt alle sowohl verheyrathete als sogar unverheyrathete Diener zum Beytritt zwingen, und dann den gering besoldeten auch ohne Beytritt besondere Pensionen versichern wollen. Unter zweyhundert Dienern können immer die Hälfte als gering besoldete angesehen werden, dieses sagt der Hr. Autor in der Anmerk. ad §. 15. selbst, und wenn man auf die jezigen Zeiten Rücksicht nimmt, so sind sie es alle. Man mache bey einem eine Ausnahme, und der größte Theil wird und kann ein gleiches verlangen. Wir hätten dann keine Gesellschaft nöthig gehabt, oder sie würde sich sofort wieder auflösen.

Ob

Man glaube ja nicht, daß man mit den gewöhnlichen Berechnungen, über die Wahrscheinlichkeit von Leben und Sterben der Percipienten durchkomme. Die Verschiedenheit der Lebens- und Erwerbsart verlängert bald und verkürzt bald das Leben. Wenn aber bloß fürstl. Diener, die, zum wenigsten dem größern Theile nach, vermöge ihrer sitzenden Lebensart, eine kürzere Dauer des Lebens haben, stehende Mitglieder des Instituts werden, wenn in der Folge streng darüber gehalten, und jeder fürstliche Diener, verheirathet oder nicht verheirathet, beim Antritt seines Dienstes Mitglied werden muß, so wird die Berechnung der Einnahme und Ausgabe immer leichter, zum wenigsten nie ein Falliment des Ganzen zu befürchten seyn.

§. 2.

Ob viele oder wenige Mitglieder sind, ob es eine bestimmte oder unbestimmte Zahl ist, gilt einem, der rechnen kann, gleichviel, macht aber den Rechnungsplan nicht verwirrt und unsicher. Viele Mitglieder tragen viel, wenige wenig bey. Mit diesen Beyträgen werden viele oder wenige Wittwen pensionirt, entweder vierfach, oder in dem unwahrscheinlichen Fall von zu vielen Wittwen mit etwas Abzug. Dieser Plan ist wohl so einfach als möglich und kann bestehen, wenn nur 50 Mitglieder sind. Sollten jedoch wirklich viele fürstliche Diener nicht freywillig beytreten, und man fände in der Zukunft für nöthig, sie wohlthätig dazu zu zwingen, so könnte es wohl noch immer geschehen, und das wäre dann eine von den Verbesserungen, die sich vorbehalten worden. Auf Wahrscheinlichkeit von Leben u. Sterben hat man nicht calculirt, weil die-

B

die-

dieses und die feste Bestimmung ansehnlicher Pensionen den Untergang fast aller dergleichen Gesellschaften verursacht, oder die Mitglieder zu unerschwinglichen Beiträgen genöthiget hat. Das einzige, was hieher Bezug hat, ist, daß man auf 100 Mitglieder 25 Wittwen angenommen hat, das ist doch wohl alles, was man annehmen kann, und darauf ist auch die Vierfache Pension gegründet, gleichwohl aber auf unvorhoffte Fälle für die Sicherheit des Instituts durch einigen Abzug Vorsehung geschehen.

Der Hr. Autor verlangt ferner, daß blos fürstl. Diener Mitglieder seyn sollen, behauptet aber zugleich, daß diese wegen ihrer sitzenden Lebensart eine kürzere Dauer des Lebens haben. Ist dieses, so müssen die Wittwen bey blos Dienermitgliedern unverhältnißmäßig anwachsen, und die Pensionen entweder sehr gering oder die Beiträge sehr hoch und für die Mitglieder beschwerlich aus-

ausfallen. Werden aber andere Mitglieder mit aufgenommen, die länger leben, so ist es offenbarer Vortheil für die Gesellschaft, wiewohl wir auch das frühere Sterben fürsil. Diener bey uns zum Glück keinesweges gegründet finden.

§. 2.

a) Der Koncipient dieser Statuten rühmt, daß, je einfacher sein Plan und sein Entwurf sey, desto besser wäre es; allein ich glaube, daß gerade durch die acht verschiedenen Klassen der Plan etwas verwickelter und verwirrter wird, als wenn ein Interessent wie der andere ein gleiches Eintrittsgeld, einen gleichen Beytrag an den Fond zahlen müßte.

b)

ad §. 2.

ad a) Verschiedene Classen sind bey einem solchen Institut wesentlich nothwendig, weil eine Wittve mehr als die andere braucht, deren Männer auch einer mehr als der andere beytragen kann. Wer würde es wohl gutheissen, wenn der geringere und weniger besoldete Diener die nämliche Classe wählen, oder gleichen Beytrag als der höher und besser besoldete geben müßte? Entweder hätte man den erstern auf 8 fl. hinauf, oder den letztern auf 1 fl. herunter setzen oder eine mittlere Zahl wählen müssen, wel-

Die Wittve wird Forde-
derungen an das Institut
machen, die zu ihren Bey-
trägen in keinem Verhält-
nisse stehen.

Und ähnliche Fälle wer-
den bey allen Ehemännern,
die zwischen dem 30. u. 70.
Jahre stehen, eintreten.

Wie nothwendig es da-
her ist, nach dem Alter der
beiden Eheleute ihre Bey-
träge zu berechnen, dieß sieht
ein jeder, der diesem für die
Menschheit so wohlwollen-
den Institut ewige Dauer
gönnt.

derer 40jährige Beyträge
leisten, und seine Frau am
Ende doch vor ihm sterben.
So ist es in allen dergleichen
Assicuranzten. Ein jeder
trägt aber immer lieber bey,
als daß er stirbt und seiner
Wittve den Genuß der
Pension verschafft, so wie
jeder lieber etwas zu Wie-
dererbauung eines fremden
abgebrannten Hauses giebt,
als daß er sein eigenes ab-
brennen läßt, um Beyträge
zu erhalten. Uebrigens ist
hier nur für jetzt von den
70jährigen Ehemännern die
Rede, die gewissermaßen auf
Pension schon Anspruch ma-
chen können, und doch bis-
her noch keine Gelegenheit
hatten, sich dergleichen zu
verschaffen, dahingegen künf-
tig diese Entschuldigung
wegfällt, daher sie auch §. 12.
anders behandelt worden.

Wenn der Hr. Autor hier-
bey verlangt, daß die Bey-
träge

träge nach dem Alter der beyden Eheleute nothwendig berechnet werden müssen, so muß er außer Acht gelassen haben, was er ad §. 1. gesagt hat: „Man glaube „ja nicht, daß man mit den „gewöhnlichen Berechnun- „gen über die Wahr- „scheinlichkeit von Leben u. Sterben durchkomme“ denn beydes lauft auf eins hinaus.

c) Für wohlhabende Dienerswittwen wird die höchste Klasse zu 8 fl. frk., wenn auch selbst das Vierfache ausgezahlt werden sollte, eine Kleinigkeit, und für ärmere nicht hinreichend seyn, die nothdürftigsten Bedürfnisse des Lebens sich anzuschaffen. Bei jenen wird das Interesse in der Folge, bei diesen Hülfen fehlen.

ad c) Auch die Kleinigkeit von 32 fl. nimmt eine wohlhabende Wittwe gern mit, und braucht sie solche gar nicht, so kann sie reichliches Almosen davon geben; für eine arme Wittwe aber sind sie gewiß eine gute Hülfen zu Hauszins, Holz, Licht &c. Der Hr. Autor und jedermann wird doch eingestehen müssen, daß die Pensionen den fixirten Beyträgen angemessen seyn müssen, bis ein ansehnlicher Fond aufgebracht

bracht worden, von dessen Zinsen erstere erhöht werden können. Gleich Anfangs höhere, den Beitrag übersteigende Pensionen aussetzen wollen, hätte nothwendig den Umsturz der Gesellschaft in kurzen veranlassen müssen, wosern nicht bey entstandenen Deficit die Mitglieder zu willkührlicher bald sehr lästiger Erhöhung der Beiträge gezwungen werden sollten, welches bey vielen solchen Gesellschaften der Fall war und noch ist, das aber bey der hiesigen durchaus nicht seyn soll, und wider den ersten Grundsatz derselben anstößt. Man muß nur nicht verlangen, daß durch die Pensionen einer Wittwe alle Gemächlichkeiten des Lebens verschafft werden sollen. Jetzt müßte dieses durch drey — vierfach höhere Beiträge der Ehemänner bewürkt werden, und das können sie nicht. Je größer in der Folge der Fond wird, je mehr ist schon zum

zum Voraus für die Verbesserung der Pensionen gesorgt, und das wird mit Gottes Hülfe eben so gut geschehen, als es bey der hiesigen Pfarrwittwen-gesellschaft geschehen ist, deren anfänglicher sehr geringer Fond bereits über 10 fl. angewachsen ist, und wo die Pensionen ebenfalls nach Verhältniß der zunehmenden Kräfte steigen.

ad §. 3.

Auf Legate haben wir selbst nicht viel gerechnet, u. dennoch geschiehet es noch oft, daß milde Stiftungen damit erfreuet werden. So haben wir selbst zu unserer Wittwengesellschaft schon zwey, wenn auch noch nicht sehr beträchtliche dergleichen Legate erhalten. Mit den Beyträgen müssen sich die Wittwen begnügen, bis die Cammerpensionen nach u. nach zufallen und hiernächst der Fond einige Stärke erhalten hat, da alsdann ein Theil, und zwar

§. 3.

Ein Fond durch Legate zc. dürfte wohl schwerlich zu erlangen seyn, denn der fromme Hang unserer Vorältern zu guten Stiftungen hat aufgehört, und der Fond durch die Eintrittsgelder, dürfte wohl durch das mögliche baldige Absterben der Dienerswittwen, zu deren Bezahlung die gewöhnlichen Beiträge der Mitglieder nicht hinreichen dürften, abfordirt werden, zum wenigsten möchten die Zinsen dazu, aber nicht zu Vermehrung des Fonds, bis

Bis er 5000 Thaler wäre, verwendet werden müssen. Und warum soll denn alsdenn nur ein Theil der Zinsen zu Erhöhung der Pensionen verwendet werden?

§. 4.

§. 5.

Sollte nicht das Vierfache des Beitrags zur Zeit noch etwas zu hoch seyn?

zwar nur ein Theil der Zinsen mit zu Pensionen verwendet werden kann, weil mit den andern der Fond vermehrt und dadurch das Institut immer mehr verbessert werden soll.

ad §. 5.

Nach der Anmerkung ad §. 2. lit. c. soll das Vierfache zu wenig seyn, und hier zweifelt der Hr. Autor, ob es nicht noch zur Zeit zu hoch seyn möchte! Anfangs, da weniger Wittwen sind, ist es am wenigsten zu hoch, sollte aber in der Folge der obwohl unwahrscheinliche Fall eintreten, daß es wirklich zu hoch sey, so ist schon für die Besorgniß des Hrn. Autors unten §. 7. in so weit Vorsorge geschehen, daß das Vierfache etwas, jedoch nur auf so lange, als es nöthig, gemindert wird. Man sollte glauben, hiermit hätte er vollkommen einverstanden seyn müssen,

§. 6.

Ⓒ

sen,

§. 6.

Bei einem benachbarten ähnlichen Institut rechnete man eben so, man fand aber, daß gerade in den ersten Jahren eine Menge Sterbefälle eintraten, die die Auszahlung mehrerer Pensionen erforderte, als der Fond ertrug.

§. 7.

ad §. 6.

sen, weil man mehr thut, als er verlangt, er ist es aber doch nicht und will ad §. 7. durchaus keinen Abzug vom Vierfachen gelten lassen.

Wenn die Anmerkung von einer Menge Sterbefällen in den ersten Jahren bey einem andern ähnlichen Institut historisch wahr ist, so war es ein Zufall, der wenigstens nicht unter die gewöhnlichen gehört. Es kann aber auch seyn, daß dort auf die Gesundheit der Mitglieder zu wenig Rücksicht genommen, und der Beytritt vieler alter 70jähriger Ehemänner ganz unbedingt gestattet worden. Wir nehmen die Beyträge, welche jetzt schon 600 fl. betragen, zum Fond, so lange keine Wittwen da sind, sind dergleichen vorhanden, nur so werden sie zu ihrer eigentlichen Bestimmung, d. i. zu Pensionen, verwendet, und sind

§. 7.

Wenn er nun aber doch eintritt? Dann soll z. B. die Wittve eines armen Landpredigers, der mit Mühe sich so viel abdarbte, und in den Fond legte, daß seine Wittve bei regelmäßiger Auszahlung davon zum Theil hätte leben können, dann soll eine solche Arme, die vielleicht Alters halber nicht einmal arbeiten und etwas verdienen kann, der ihre Pension alles war, so lange darben, bis sich der Fond wieder erhohlet? Oder — wenn nun gar Wankelmuth, Mißtrauen den Beitritt neuer Mitglieder vereiteln, und die Lage um ein großes verschlimmern, wer reicht diesen die helfende Hand? Also — dieser Fall darf gar nicht eintreten, oder —

§. 8.

ad §. 7.

sind der Wittwen zubiel, so ist in folgenden §. dafür gesorgt.

Wenn der Hr. Autor ad §. 5. im Grund der Meinung war, daß die Pensionen nicht aufs Vierfache sondern geringer hätten gesetzt werden sollen, so ist es doch gewiß besser, man giebt es, so lange man es geben kann, und zieht erst dann ab, wenn es nöthig ist. Auf 100 Mitglieder sind 25 Wittwen gerechnet, und eine größere Wittwenanzahl ist mehr unwahrscheinlich als wahrscheinlich, sollte sich aber der Fall dennoch einmal ereignen, so kommen unterdessen Cammerpensionen und Interesse vom Fond zu Hülfe, womit das Vierfache ungeschmälet zu bezahlen ist. Aber auch selbst auf den äußersten und früher eintretenden Fall muß einige Abkürzung, weil sie auf die Sicherheit des Instituts selbst ab-

§. 8.

Daran zweifelse ich sehr.

abzielt, mehr Vertrauen als
Misstrauen erwecken.

ad §. 8.

Wenn die Kasse nicht mehr ausgiebt, als sie einnimmt, so ist die Folge, daß das Institut bestehen muß, wohl nicht zu bezweifeln, es sey denn, daß der Hr. Autor sich den Fall gedacht, daß die Kasse gar nichts mehr einzunehmen habe, oder welches einerley ist, daß es gar keine Mitglieder mehr gebe. Nur der, welcher überall die schlimmste Seite aufsucht, kann so etwas möglich finden. Man lasse aber auch diesen Fall, der doch den gänzlichen Mangel von Patriotismus aller fürstl. Diener, ja selbst die Verläugnung ihres eigenen Vortheils voraussetzte, (wo man dann den wohlthätigen Zwang des Hrn. Autors vorwalten lassen müste) eintreten; so wären die letzten Wittwen immer mit dem Fond und den Cammerpensionen überflüssig gesichert.

§. 9.

ad

§. 9.

Nach meinem Ermessen müßte der zum Grunde liegende Rechnungsplan, auf selbst ganz außerordentlich viele Ausgaben für Wittwen ausgedehnt seyn, dann würde er wie eine starke Eiche in Sturm und Ungewitter stehen. Hier aber ist zu befürchten, daß wenn schon im Anfang die Pensionen nicht so ausfallen, wie versprochen war, der Eifer der jetzigen sowohl als künftigen Interessenten erkalten, daß also von Jahr zu Jahr die Pensionen kleiner und am Ende ganz aufhören werden. Einer wohlhabenden Wittwe wird dieß vielleicht gleichgültig seyn, aber der armen?

§. 10.

ad §. 9.

Wenn der Plan auf ganz außerordentlich viele Ausgaben für die Wittwen ausgedehnt werden soll, so soll der Hr. Autor nur den Fond dazu angeben. Dieser kann nur in einem großen Capital oder in den Beyträgen bestehen. Das erstere haben Wir noch nicht, die zweyten wollen Wir nicht so erhöhen, daß sie den Männern zu lästig fallen, sonst erhielten Wir freywillig gar kein Mitglied und der Zwang würde bey so hohen Beyträgen ungerecht seyn. Weiß der Autor ein drittes Mittel, so wird er Uns und ohnfehlbar viele Andere sehr verbinden, wenn er es bekannt macht. Unsere Pensionen fallen immer so aus, wie sie versprochen worden, d. i. entweder das Vierfache oder im Nothfall etwas weniger. Bey dem Fall, daß die Pensionen immer kleiner werden und am Ende gar aufhören

§. 10.

Schwerlich dürften 300 fl. zu Erhöhung der Pension auf das Sechsfache hinreichen.

§. 11.

Nach der Anmerkung zu dem §. 1. habe ich bemerkt, daß Jeder, sobald er fürstl. Diener wird

hören müssen, muß der Sr. Tutor voraussetzen, daß nur die Männer, die Weiber aber gar nicht sterben.

ad §. 10.

Warum nur immer Zweifel ohne Grund! das verräth mehr die Absicht, das Institut verdächtig zu machen, als es zu befördern. Der Plan sagt: vielleicht kann das Ordinarium auf das Sechsfache erhöht werden. Jetzt, da die Beiträge in 600 fl. bestehen, kann wirklich mit noch 300 fl. Cammerpension 6fache Pension bezahlt werden, wenn auch 25 Wittwen auf 100 Mitglieder da seyn sollten — sind mehrere da, bleibt wenigstens das 5fache, und im äußersten Falle das Ordinarium.

ad §. 11.

Der Widerspruch, der in dieser Anmerkung mit der ad §. 1. liegt, ist oben hinlänglich

wird, schuldig und verbunden seyn müßte, dem Institut beizutreten. Der Meinung bin ich auch hier noch. Aber es können doch bei diesem und jenem fürstl. Diener, der eine zahlreiche Familie, und ein dürftig näherndes Amt hat, Fälle eintreten, wo er bei dem besten Willen nicht soviel zurückzulegen im Stande wäre, daß er die jährlichen Beiträge zu dem Fond geben könnte.

Und einem solchen Mann soll bei einem mühseligen kümmerlichen Leben auch noch die Hoffnung einer besondern Pension für seine Familie entziffen werden? Das wäre doch undankbar von dem Staat.

§. 12.

- a) Ich habe schon bei der Anmerkung b) ad §. 2. etwas über das genaue Berechnen der Beiträge, in Verhältniß des Alters des beizutretenden Mitglieds, gesagt.
Hier

lich gezeigt worden. Sobald Wir Ausnahmen machen wollen, so folgt der ersten die zweite, der zweiten die zehende, der zehenden die hundertste, und so ist Unser Plan bereitet.

ad §. 12.

Bei Bestimmung des vierfachen Beitrags zur Pension hat man blos die Möglichkeit angenommen, daß einer 40 Jahre beitragen kann, und die Wittwe, die doch gewöhnlich

Hier finde ich nun, daß man das 40. Jahr als den Terminum a quo annimmt, nach welchem die Beiträge bestimmt werden könnten, ohne daß das Institut dabei Gefahr lief. Allein wer die Sterblichkeit unserer Geschäftsmänner, von denen die meisten vom 40. bis zum 60. Jahr der Natur den Tribut bezahlen müssen, kennt, der wird fürchten müssen, daß sich das Institut eine Menge von Pensionen zuzieht, die mit den Beiträgen, mit den andern Zuflüssen in keinem Verhältniß stehen, und die zu weiter nichts dienen, als den Sturz desselben zu befördern.

b) Warum aber ein Mann, der im 70. Jahre heiräthet, nicht zugelassen werden soll, da

lich jünger ist, alles wieder erhält, wenn sie die Pension 10 Jahre genießt. So von 20—60, von 30—70, von 40—80 Jahren. Das ist es, was die Wittwe eigentlich prästendiren könnte. Denn wenn alle darauf ausgingen, mehr wieder zu genießen, als sie dazu geben, wo sollte das übrige hergenommen werden? Aber so geht es gerade nicht, sondern ein Mitglied trägt lange bey, und seine Frau stirbt vor ihm und genießt gar nichts, ein anderer trägt wenig bey, und die Wittve kann die Pension 30 Jahre genießen. Das ist eine Art Wette, die bey allen solchen Instituten zum Grund liegt. Es ist aber oben gezeugnet worden, und wird nochmals gezeugnet, daß Unsere Diener eher sterben, als andere Leute.

ad b) hat der Unterschied der jetzigen und künftigen 70 jährigen Ehemänner seinen gu-

da der 70., der jetzt gleich beitrith, gegen doppelte Beiträge admittirt werden soll, sehe ich nicht ein. Scheint doch zwischen beiden par ratio zu seyn.

§. 13. §. 14.

§. 15.

Wer soll bestimmen, was ein besserer Dienst ist? Ich habe z. B. 50 fl. Einnahme von meinem Dienst, und erhalte in der Folge einen, der 100 fl. gewährt. Dieser wird in Hinsicht des erstern ein besserer Dienst seyn, aber in Hinsicht meiner noch immer ein schlechter genannt werden müssen. Und wegen dieses Zuwachses meiner Einnahme soll ich nun doppelt steuern? Mir scheint es daher sehr billig zu seyn, daß nur dann ein

guten Grund. Die jezigen könnten ohne Wittwengesellschaft nach eintretenden Umständen noch auf Pension ihrer Wittwen Anspruch machen, werden also unter den bedungenen Einschränkungen noch zugelassen. Wer aber künftig bis ins 70ste Jahr wartet, ehe er beyratet, der mag für seine Wittwe selbst sorgen. Es ist also durchaus nicht par ratio.

ad §. 15.

Es braucht doch nicht wohl erst eine Bestimmung, ob ein Dienst von 100 fl. besser sey, als einer von 50 fl. Schlecht kann der erstere nach Beschaffenheit des Amtes noch immer seyn, er ist aber doch an sich gewiß noch einmal so gut als der letztere. Wollte man hier die wirkliche oder eingebillete Bedürfnis und Bequemlichkeit zum Grund legen, so würde bey manchen auch ein Dienst von 2 — 300 fl. schlecht genannt

ein doppeltes Beitragsquantum oder etwas mehr verlangt werden könnte, wenn ich mich in meinem Dienstgehalt so verbessere, daß ich davon ausreichend leben kann. Es muß also wohl das Quantum, das ich einnehme, beurtheilt und bestimmt, und dann erst darnach mein weiterer Zuschuß bestimmt werden.

Aber ist es denn auch billig, daß ich doppelt steuern und meine Wittwe einfache Pension erhalten soll? Wie komme ich dazu, von meinem ärmlichen Einkommen (und dies ist leider bey den meisten Dienstbesoldungen der Fall) einen doppelten Beitrag abzugeben, in des vielleicht ein reiches Mitglied nur einfach kontribuiert?

§. 16. §. 17.

§. 18.

nannt werden können. Ueberhaupt aber hat der Hr. Autor diesen §. ganz mißverstanden, indem nicht von einem doppelten Beitrag für immer, sondern nur von einem einfachen Extrag = Beitrag ein für allemal, welches letztere sich aus dem Wort einzufach und extra von selbst versteht, die Rede ist. Da übrigens der Hr. Autor hier selbst sagt, daß die meisten Dienstbesoldungen ärmlich sind, so wird er sich auch von der Beantwortung ad §. 1. und von der Unthunlichkeit seines Vorschlags ad §. 11. ärmlich besoldeten ohne Beytritt zur Gesellschaft Pension vom Staat auszusetzen, nunmehr selbst überzeugt finden.

ad §. 16.

Hiezu hat der Hr. Autor keine Anmerkung gemacht, es ist aber zu verwundern, daß er es nicht gethan. Denn wenn nach

der Herr Autor setzt hier nicht in Diensten stehen, sonst hätte die Anmerkung keinen Sinn. Ist aber einer in Diensten und geht in fremde, so geschieht es gewiß mit Vortheil, und kann also seine Beiträge leicht vergessen, muß es aber auch thun, weil er sich bey dem Eintritt freiwillig dazu verbindlich gemacht hat, und ist mithin dessen Ausschließung keinesweges ungerecht. Hierzu kommt ferner, daß an den Cammerpensionen, die mit dem Institut vereinigt werden sollen,

nach §. 1. alle Diener ohne Unterschied, verheyrathet oder nicht, zum Beytritt gezwungen werden sollen, so wäre eine natürliche Folge, daß auch keiner, er sey berehlicht oder unberehlicht, also Ehemann oder Wittwer oder junger Gesell, austreten dürfte.

§. 18.

Würde äußerst ungerecht seyn. Wenn mich z. B. der Fürst wegen jegiger Menge der Dienstkandidaten nicht anstellen kann, oder mich aus andern Ursachen nicht anstellen will, und ich — um nicht zu verhungern — fremde Dienste suchen muß, soll ich wegen dieser natürlichen Pflicht zur Selbsterhaltung, meiner Beiträge und Eintrittsgelds verlustig seyn?

ad §. 18.

Der Hr. Autor setzt hier Mitglieder voraus, die gar nicht in Diensten stehen, sonst hätte die Anmerkung keinen Sinn. Ist aber einer in Diensten und geht in fremde, so geschieht es gewiß mit Vortheil, und kann also seine Beiträge leicht vergessen, muß es aber auch thun, weil er sich bey dem Eintritt freiwillig dazu verbindlich gemacht hat, und ist mithin dessen Ausschließung keinesweges ungerecht. Hierzu kommt ferner, daß an den Cammerpensionen, die mit dem Institut vereinigt werden sollen,

§. 21.

D 2

blos

und die Dienen- und Unterthanen
 Theil haben können. — Und endlich ist
 noch zur Zeit blos für diese die
 Gesellschaft gestiftet, und wer-
 den keine Fremden aufgenom-
 men. — Sollte mit der Zeit
 ein anderes beschloffen werden,
 sollten benachbarte Länder im
 Ganzen bezutreten Lust ha-
 ben, und nach Verhältniß eben-
 falls gewisse jährliche Beyträ-
 ge aus Cammermitteln zur
 Kasse geben wollen, dann könn-
 te die Gesellschaft auch wohl er-
 weitert werden, und dieses Ge-
 setz fiel von selbst weg.

§. 19. §. 20.

§. 21.

Bekommt er denn auch ei-
 nen Receptionschein?

Da der Hr. Autor nach sei-
 ner Aeußerung von Vaterland
 ein Diener oder Unterthan seyn
 muß, so war sicher zu vermü-
 then, daß er aus Patriotis-
 mus auch Mitglied der Gesell-
 schaft seyn werde. Dieses muß
 aber nicht seyn, weil er nicht
 weiß,

§. 22.

blos inländische Diener und
 Unterthanen Theil haben
 können. — Und endlich ist
 noch zur Zeit blos für diese die
 Gesellschaft gestiftet, und wer-
 den keine Fremden aufgenom-
 men. — Sollte mit der Zeit
 ein anderes beschloffen werden,
 sollten benachbarte Länder im
 Ganzen bezutreten Lust ha-
 ben, und nach Verhältniß eben-
 falls gewisse jährliche Beyträ-
 ge aus Cammermitteln zur
 Kasse geben wollen, dann könn-
 te die Gesellschaft auch wohl er-
 weitert werden, und dieses Ge-
 setz fiel von selbst weg.

ad §. 21.

Da der Hr. Autor nach sei-
 ner Aeußerung von Vaterland
 ein Diener oder Unterthan seyn
 muß, so war sicher zu vermü-
 then, daß er aus Patriotis-
 mus auch Mitglied der Gesell-
 schaft seyn werde. Dieses muß
 aber nicht seyn, weil er nicht
 weiß,

§. 22.
Wird sie denn aber auch be-
kannt gemacht?

§. 23. §. 24. §. 25.

§. 26.
a) Wenn Unmündige nur bis
zum 13. Jahr pensions-
fähig seyn sollen, so wird
manches gerade zu einer Zeit,
immer wohlthatsverlustig,
wenn es derselben am nö-
thigsten zu seinem Fortkom-
men, zu Erlernung einer
Wissenschaft oder eines Me-
tiers benötigt ist. Sollte
statt dessen daher nicht lie-
ber das 22. Jahr, wie in an-
dern Instituten der Art ge-
wöhnlich ist, genommen wer-
den?

weiß, daß gedruckte Receptions-
scheine ausgetheilt werden.

ad §. 22.

Lauter Fragen, die unnöthi-
ges Mißtrauen verrathen. —
Allerdings wird Einnahme und
Ausgabe alljährlich summarisch
bekannt gemacht.

ad §. 26.

ad a) Es ist keine Gesellschaft
für Kinder, sondern für
Wittwen, und wenn der
Hr. Verfasser schon weh-
klagt, daß zu viele Witt-
wen werden können, wovon
sollen noch die Kinder bis
ins 22ste Jahr pensionirt
werden? Er soll nur an-
dere und mehrere Quellen,
als wir selbst wissen, ange-
ben, woraus alles das, und
nach seiner Anmerkung ad
§. 9. die außerordentlich
viele Ausgaben für Witt-
wen, worauf der Plan aus-
gedehnt werden soll, bestrit-
ten werden können, alsdenn
wol-

b)

Anmerkungen
 §. 27. 28. 29.
 §. 30.

b) Ob der Unmündige höchst
 bedürftig ist oder nicht, thut
 nichts zur Sache. Der
 weniger Hülfbedürftige hat
 vermöge der geleisteten Bei-
 träge ein gleiches Jus qua-
 situm auf die Perception
 wie jeder andere der entge-
 gengesetzten Art.

§. 27. 28. 29.

§. 30.

wollen wir gern die Wohl-
 thätigkeit des Instituts so
 weit erstrecken, als es mög-
 lich ist. Bis dahin kann
 man aus dieser und allen
 andern Anmerkungen nur
 den Hauptgedanken abstra-
 hiren: Wenn ihr nicht al-
 les geben könnet, was die
 Wittwen und ihre Kinder
 brauchen, so gebt lieber gar
 nichts, und hebt Euer In-
 stitut wieder auf!

ad b) Eben weil es nur eine
Wittwen = Gesellschaft
 ist, werden die armen
 Kinder Ausnahmsweise be-
 dacht.

ad

§. 30.

a) Der Jurist wird wissen, daß diese generelle Haftung des Vermögens vor der Hand den Mitgliedern die nöthige Sicherheit, die erforderlich ist, nicht gewährt, und der Herr Rath Frank kann der ehrlichste Mann, für den ich ihn halte, seyn, und doch würde ich Bedenken tragen, mit seiner Cautionleistung zufrieden zu seyn, da eine Menge Fälle eintreten können, die sie unsicher und nicht ausreichend machen.

ad §. 30.

Da wir den Rechnungsführer vor Augen haben, und bey der jährlichen Abnahme seiner Rechnung die Documente vorlegen lassen, so kann im Anfang die generelle Caution hinreichend seyn. Bey erhöhtem Fond und besserer Reenumeration kann dann auch mehr gefordert werden. Aber was leistet denn auch eine Caution von 5—600 ja 1000 rthlr. im Grund für Sicherheit von einer Einnahme von 10—12000, von 40—50000, und wie wir die Fälle haben, von 80—90000 rthlr. wenn der Mann nicht ehrlich und die Aufsicht schläfrig ist? oder soll die Caution der Einnahme vielleicht angemessen seyn? Wer leistet sie und wer kann sie leisten? Ehrlichkeit, Ordnung und Aufmerksamkeit ist also wirklich die beste Caution.

b)

ad

b) Zu welchen Procenten werden dergleichen ansehnliche Kapitalia verlehnet werden können? Gewiß nicht höher als zu 3 Procent. Wenn 1 Procent für den Rechnungsführer abgezogen wird, bleiben 2 Procent, was ist das aber unter so viele? Ein Beweis mehr, daß die Percipienten von dieser Seite wenig zu hoffen haben.

ad b) Es wäre zu wünschen, daß wir schon so ansehnliche Capitalien, wie sie der Hr. Autor voraussetzt, hätten, daß wir sie gern um 3 Procent hinlehnten; dann müßte es immer um die Gesellschaft gut stehen, und alle die bisherigen Zweifel wegen ihrer Sicherheit, die ohnedies kein Gewicht haben, fielen von selbst weg. Allein hier Orts wird nicht anders, als zu 4 Procent verlehnt, und haben wir 5000 rthlr. Capital, so tragen diese 200 rthlr. Zinsen, wovon der Rechnungsführer 40 rthlr. bekommt, 160 rthlr. aber für die Wittwen und zum Fond bleiben. Dem Rechnungsführer, der 609 fl. jährliche Beyträge in 119 Posten, als so hoch die Anzahl der Mitglieder bis jetzt angewachsen, in zwey Terminen einzunehmen, dann fünf-

künftig die Pensionen halbjährig zu bezahlen, dabey für die Capitalien zu stehen, die Zinsen einzunehmen und über alles Rechnung zu führen hat, weniger als ein Procent von den Interessen auszusetzen, das vielleicht erst nach mehreren Jahren 40 rthlr. beträgt, wäre doch gewiß auch die größte Unbilligkeit. Indessen sind auch 160 rthlr. Zinsen Ueberschuß, oder auch schon die Hälfte von 80 rthlr. (wenn nemlich die andere Hälfte zum Fond geschlagen wird) ein guter Zuschuß zu den Pensionen.

§. 31.

Wenn man nicht annehmen soll, daß ein dergleichen Institut auf geradewohl gerichtet worden, so müssen feste Grundsätze vorangehen, die es sichern. Unter diese gehören mit vorzüglich eine zu leistende Garantie des Fürsten, oder wie hier

ad §. 31.

Daß das hiesige Wittweninstitut nicht auf geradewohl errichtet worden, hätte der Hr. Autor leicht aus dem Landesherrlichen an sämtliche Landescollegia gerichteten Rescript abnehmen können, welche die Sache in reifliche Ueber-

hier, der Kammer, die um so nothwendiger ist, da sie zur Erfüllung dieses Contractus bilateralis gehört. So lange also diese mangelt, so lange fehlt den Kontrahenten von der einen Seite diejenige Sicherheit, die sie fordern können, wenn man von der gegentheiligen Seite die Erfüllung ihrer Obliegenheiten fordern will. Denn welche Menge von Exceptionen werden sie sich auf den Hals laden, wenn sie bei einem sich ereignenden Falliment des Instituts auf Erfüllung des Kontrakts dringen wollen.

legung genommen und ihrem Durchlauchtigsten Landesherren den Plan vorgelegt haben. Es ist bisher gezeigt worden, daß die Grundsätze fest, die Zweifel des Hrn. Autors aber ganz unbedeutend und seine neuen Grundsätze widersprechend sind. Die Garantie von dem, was versprochen worden, das ist, die Pension der Wittwen Vierfach gegen die Beiträge, und im höchsten Nothfall zur Sicherheit des Instituts selbst, auf einige Zeit etwas weniger, kann und soll auf alle Fälle geleistet werden, und sollte das Institut gar scheitern, das nur ein böser Genius prophezeihen kann, so ist Capital und Cammerpension da, welche die letztern Wittwen hinlänglich sichern.

Man hat diese Anmerkungen mit Fleiß umständlich beantwortet, weil sie, so irrelevant sie auch sind, doch einen widri-

widrigen Eindruck auf einen oder den andern (welches eben die Absicht des Hrn. Verfassers zu seyn scheint,) machen möchte. Weiß aber derselbe, oder ein dritter einen bessern Plan zu einem dergleichen Institut, so wird man es mit dem größten Dank erkennen, wenn er öffentlich bekannt gemacht wird.

Coburg im Monat October
1799.

Ein Mitglied der Wittwen-
gesellschaft.

wichtiger Einbruch auf einen
 oder den andern Ort der Erde
 die Ursache der Zeit der
 Erde zu sein scheint, macht
 nicht, dass über die
 oder ein bestimmtes Gebiet
 kann zu einem bestimmten Zeit
 Punkt, so sehr man es mit dem
 größten Kraft erkennen, wenn
 es schließlich bekannt gemacht
 wird.

Gebung im Monat October

1789

Ein Exemplar der
 Geschichte



Wd 2899

ULB Halle 3
001 510 932



SK

Rehnd
V017 (D) m v





75 #

Beantwortung
 der
 Anmerkungen
 über
 den Plan und die Gesetze
 der
 Sächs. Coburgischen Wittwenversorgungsgesellschaft,
 welche
 ein Ungenannter in die Sächs. Provinzialblätter
 des Monats May 1799.
 einrücken lassen;



Coburg, gedruckt mit Ahlischen Schriften, 1799.

